

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen 1 - 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf (Landkreis Osnabrück)
- "Wasserschutzgebiet Jeggen" -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 u. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994 und zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.11.1994 (Nds. GVBl. S. 486) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Jeggen gelegenen Brunnen

- Flurstück 86/2 Flur 4 (Brunnen 1),
- Flurstück 139/2 Flur 4 (Brunnen 2),
- Flurstück 58/8 Flur 4 (Brunnen 3),
- Flurstück 46/1 Flur 8 (Brunnen 4)

wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen mit Sitz in Bissendorf (Landkreis Osnabrück).

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzonen I : Fassungsbereiche der Brunnen
- Schutzzone II : engere Schutzzone (nur Brunnen 3)
- Schutzzone III : weitere Schutzzone

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzonen I

Die Schutzzonen I entsprechen den eingezäunten Grundstücken, auf denen sich die Brunnen befinden.

Die Grundstücke stehen im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf.

(2) Schutzzone II

Die Schutzzone II wird nur für den Brunnen 3 festgesetzt. Ihre Abgrenzung wird durch das Anlegen von Tangenten an die gutachterlich vorgegebene hydrogeologische Abgrenzung vorgenommen.

(3) Schutzzone III

Die Schutzzone III wird generell durch Flurstücksgrenzen nach außen abgegrenzt. Nur in sehr wenigen Fällen wird die Abgrenzung durch sog. Peillinien zwischen eindeutigen Grenzpunkten gebildet. Die Grenzbeschreibung beginnt nördlich der Ortschaft Jeggen-West. Die Grenze verläuft von hier in nördliche Richtung durch den Speekenbrook, den Buchenwinkel und das Gehöft Sudhoff über die Schledehausener Straße hinaus bis zur Jeggener Straße. Hier knickt sie in Richtung Osten ab und verläuft parallel zum Stadtweg in rd. 150 m Entfernung bis zum Niederfeldweg, dabei streift sie den nördlichen Teil der Ortschaft Jeggen. Am Niederfeldweg wechselt die Grenze in Richtung Norden und knickt nach rd. 200 m in Richtung Südosten ab bis zum Brakerhof. Dabei verläuft sie östlich des Ortsteils Am Eichenholz und südlich des Blumenkamp und kreuzt anschließend die Schelenburger Straße. Am Brakerhof knickt die Grenze nach Süden ab und nach rd. 250 m in Richtung Osten zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung. Dabei kreuzt sie erneut die Schelenburger Straße unterhalb des Föhrenweges, streift die Ortschaft Asbrock und verläuft parallel zum Asbrockweg, Wüstenweg und Pfingstweg.

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2.000, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, dem Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück, der Gemeinde Bissendorf und dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zonen als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

(1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück bzw. der Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Würden hiernach für eine Handlung/Anlage beide Wasserbehörden zuständig sein, entscheidet der Landkreis Osnabrück.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe. Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen und weitere Hinweise sind dem "Katalog wassergefährdender Stoffe" zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), berichtigt am 08.10.1986 (BGBl. I S. 1654), vom Beirat "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.

(3) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

	Zone II	Zone III
<u>Abwasser</u>		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern	V	V
2. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	-	-
3. Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	-
4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-
5. Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V

	Zone II	Zone III
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		
6. Überschreiten der pflanzenbedarfs- gerechten Düngung	V	V
7. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärt- nerisch genutzte Böden	V	V
8. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silo- sickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *)
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachge- wiesen ist	V	- *)
bb) in der übrigen Zeit	V	- *)
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V

*) Es gilt die Mengengrenzung nach Nummer 7

	Zone II	Zone III
9. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
10. Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt	V	entspr. Nr. 8
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt	V	entspr. Nr. 9
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G

	Zone II	Zone III
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V
<u>Ausnahme:</u> bei nachfolgendem Anbau von Winter- raps	V	V vom 01.10 bis 31.01.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
17. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
18. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	V
19. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
b) Güllelagerung		
ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	V	G
bb) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	V	V

	Zone II	Zone III
20. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
21. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle	V	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
22. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot x)	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V
x) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten		
23. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	V	-
24. Dauerpferche	V	G
25. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
26. Anlage von Dränen oder Vorflutern	G	G

	Zone II	Zone III
<u>Wassergefährdende Stoffe</u>		
27. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
28. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
aa) bis zu 40.000 l	V	G
ab) über 40.000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
ba) bis zu 100.000 l	V	G
bb) über 100.000 l	V	V
29. Einrichten und Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	V	V
30. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
31. Befördern wassergefährdender (im Sinne von § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
32. Beförderung wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G

	Zone II	Zone III
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werks- geländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. Punkt 28.)		
ca) unterirdisch verlegt	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G
33. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe	V	V
<u>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</u>		
34. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen, aus- genommen ist die stoffliche Ver- wertung pflanzlicher Abfälle, soweit diese nach Abfallrecht nicht ge- nehmigungspflichtig ist	V	V
35. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	V
36. Errichtung von Gebäuden x) (vgl. auch Punkt 1.)	V	-
x) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wasserge- fährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
37. Ausweisung von Baugebieten		
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G

	Zone II	Zone III
38. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
39. a) Bau von Bahnlinien	V	G
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
40. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
41. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
42. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
43. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
44. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
b) Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	G
45. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V	V
46. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	V	V
47. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen	V	G

	Zone II	Zone III
<u>Bodeneingriffe</u>		
48. #Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)		
a) von mehr als 1 bis 3 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
49. #Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwasser	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
50. #Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
51. #Durchführung von Sprengungen	V	G
52. #Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
53. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

#Erläuterung:

Für die Brunnen 1, 2 und 4, für die keine Schutzzone II festgesetzt ist, gelten in einem Umkreis von 150 m um die Fassungsanlagen die Verbote und Beschränkungen, die in der Schutzzone II anzuwenden sind, wenn durch die beabsichtigte Handlung, Maßnahme oder Anlage eine Verringerung des natürlichen Grundwasserschutzes hervorgerufen wird. Dieses gilt insbesondere für die mit einem # versehenen Schutzbestimmungen 48. bis 52.

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137. NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

(1) Sowohl die untere als auch die obere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 u. 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Sowohl die untere als auch die obere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Jeggen, Bissendorf, geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung Nr. 8 Buchst. b, bb, Spalte "Zone III" verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach dem § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

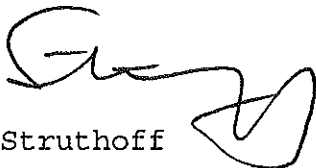
§ 14

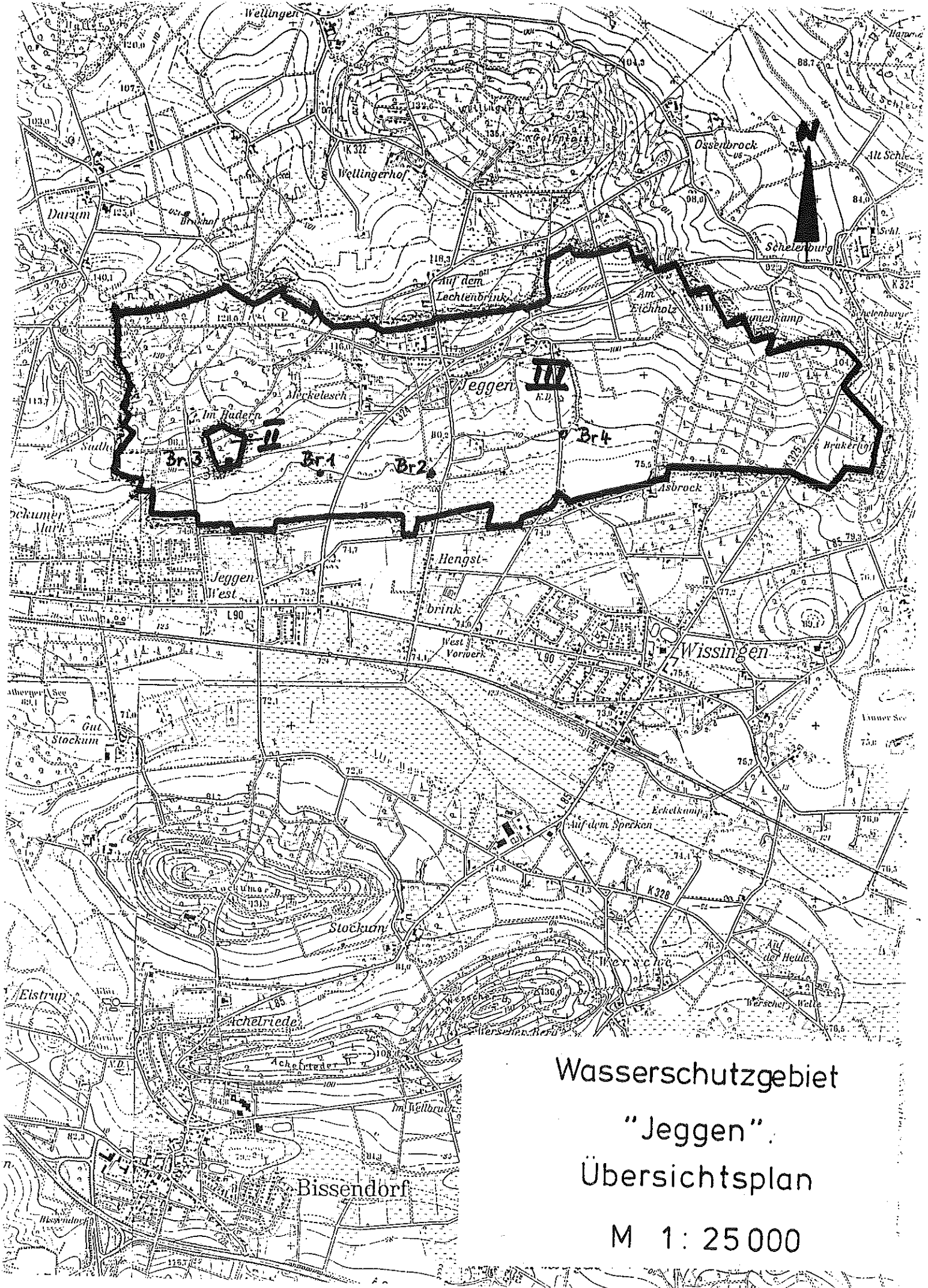
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Schutzbestimmungen nach § 5 Abs. 3 Ziffern 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 20 sowie die §§ 6, 7 und 11 dieser Verordnung am 15.10.1995 in Kraft.

Oldenburg, den 8.9.1995
Az.: 502.18-62013-3-32
Im Auftrage

Struthoff





Wasserschutzgebiet
"Jeggen".
Übersichtsplan
M 1: 25 000



Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes Jeggen um eine Schutzzone III (weitere Schutzzone) und zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen 1 – 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf (Landkreis Osnabrück) – „Wasserschutzgebiet Jeggen“ –

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2, 170 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/2003, S. 39), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.VO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

Artikel 1

Erweiterung des Wasserschutzgebietes Jeggen

1. Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Jeggen gelegenen Brunnen

- Flurstück 86/2 Flur 4 (Brunnen 1),
- Flurstück 139/2 Flur 4 (Brunnen 2),
- Flurstück 58/8 Flur 4 (Brunnen 3 (a)),
- Flurstück 46/1 Flur 8 (Brunnen 4)

wird eine Schutzzone III (weitere Schutzzone) als Wasserschutzgebiet festgesetzt.

2. Die Festsetzung erfolgt zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen mit Sitz in Bissendorf (Landkreis Osnabrück).
3. Die genaue Begrenzung der Schutzzone III ist aus der mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 4 zum Wasserschutzgebietsantrag des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen vom 31.01.2002), die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen 1 – 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf (Landkreis Osnabrück) – „Wasserschutzgebiet Jeggen“ –

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen 1 – 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf (Landkreis Osnabrück) – „Wasserschutzgebiet Jeggen“ – vom 08.09.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 38 vom 22.09.1995, S. 1173) unter Berücksichtigung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 04.03.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 17 vom 30.04.1999, S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 3. Spiegelstrich werden die Worte „Brunnen 3“ durch die Worte „Brunnen 3 (a)“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzonen I : Fassungsgebiete der Brunnen

Schutzzone II : engere Schutzzone (nur Brunnen 3 (a))

Schutzzone III : weitere Schutzzone“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Brunnen 3“ durch die Worte „Brunnen 3 (a)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schutzzone III

Die Grenzbeschreibung beginnt nördlich der Ortschaft Jeggen-West. Die Grenze verläuft von hier entlang des Hardernwegs westlich entlang der Jeggener Straße, durch den Buchenwinkel und das Gehöft Sudhoff über den Schledehauser Weg hinaus bis zur Jeggener Straße. Hier knickt sie in Richtung Osten ab und verläuft in rd. 150 m Entfernung parallel zum Stadtweg. Danach folgt sie größtenteils dem Verlauf des Steinkuhlenwegs bis zum Oberfeldweg. Dabei streift sie den nördlichen Teil der Ortschaft Jeggen. Am Oberfeldweg wechselt die Grenze in Richtung Norden, knickt nach rd. 100 m in Richtung Nordosten ab und wiederum ca. 200 m nach Kreuzung des Kammweges in Richtung Südosten bis zum Brackerhof. Dabei verläuft sie östlich des Ortsteils Am Eichholz und südlich Blumenkamp und kreuzt anschließend die Schelenburger Straße. Am Bracker Haus knickt die Grenze nach Südwesten ab und nach weiteren rd. 250 m nach Westen in Richtung des Ausgangspunktes der Grenzbeschreibung. Dabei kreuzt sie erneut die Schelenburger Straße in Höhe des Föhrenweges und verläuft dann mehr oder weniger parallel zum Asbrockweg, Wüstenweg und Pfindstweg.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die genaue Begrenzung der Schutzzonen I und II ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2.000, die einen Bestandteil der Verordnung vom 08.09.1995 bilden, zu ersehen. Die genaue Begrenzung der Schutzzone III ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen.

Ausfertigungen der Verordnungen werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, dem Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Bissendorf aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht in Absatz 3 und aus Absatz 4. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück bzw. der Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Würden hiernach für eine Handlung/ Anlage beide Wasserbehörden zuständig sein, entscheidet der Landkreis Osnabrück.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind
1. Gülle:
ein pumpfähiges Gemisch aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, Streuanteilen oder Futterresten;
 2. Stallmist:
ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstallungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark schwanken;
 3. Stillungsflächen:
im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union zur Entlastung des Agrarmarktes stillgelegte Flächen (konjunkturelle Flächenstilllegung) sowie anderweitige Brachen;
 4. Dauerbrachen:
Ackerflächen, die mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung stillgelegt werden;
 5. Dauerpferche:
unbefestigte Flächen zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, sofern sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z. B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

(3) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZ-
ZONEN

	Zone II	Zone III
--	------------	-------------

Abwasser

- | | | |
|---|---|----|
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | |
| a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | V | V |
| b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone) | | |
| ba) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1, Ziffer 9 (Dez. 2002), oder gleichwertiger Anlagen | V | G* |

	Zone II	Zone III
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswasser	V	V
bc) Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	-
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)		
ca) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G
cb) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-
* Sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.		
2. Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	-
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		
6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	.*
cb) in der übrigen Zeit	V	.*

	Zone II	Zone III
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V
* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
8. Aufbringen von Stallmist auf		
a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.12.	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., und Wintergetreideflächen, wenn diese noch im Herbst des jeweiligen Jahres bestellt werden.	V	-*
ab) in der übrigen Zeit	V	-*
b) Grünland	G	-
c) forstwirtschaftliche Böden	V	V
* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
9. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
10. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		
a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02 des folgenden Jahres	V	V
- in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01 des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-*
- in der übrigen Zeit	V	-*

	Zone II	Zone III
b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
- vom 01.10. bis 31.12.	V	V
- in der übrigen Zeit	V	G
*es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zuläßt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zuläßt (fakultatives Grünland)	V	G
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V
Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V
		vom 01.10. bis 31.01.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
17. Bau und Betrieb von Erdbecken mit Folienauskleidung oder ohne Dichtung zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
18. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
b) Gülle- oder Jauchelagerung		
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	-*
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung.		
19. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. des MU und ML vom 09.09.1999 (Nds. MBl. Nr. 29/1999, S. 594).		
20. Lagerung von Gärfutter		
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G

	Zone II	Zone III
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-
21. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot	V*	V*
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.		
22. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
24. Herstellen von Dränen oder Vorflutern	V	G
25. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen sind rauhfutterfressende Tiere)	V	G

Wassergefährdende Stoffe

26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V
27. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG * Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) in der jeweils gültigen Fassung.	V	-
28. Löschübungen und Erprobungen mit / von Schaummitteln	V	V
29. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
30. Errichten und Erweitern von		
a) Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V

	Zone II	Zone III
<u>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</u>		
32. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
33. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G
34. Errichtung von Gebäuden (Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden)	V	-
35. Ausweisung von Baugebieten		
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	G
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und		
ba) anschließender Einleitung in den Vorfluter	V	G
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	V	V
36. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
37. Bahnanlagen		
a) Bau von Bahnlinien	V	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
38. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
39. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V

	Zone II	Zone III
41. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
42. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen		
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen	V	V
43. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G
44. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G
45. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen sind geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V
46. Anlegen, Betreiben oder wesentliche Änderung von Fischteichen	V	G

Bodeneingriffe

47. # Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
48. # Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
49. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V
50. # Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G

	Zone II	Zone III
51. # Durchführung von Sprengungen	V	G
52. # Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
53. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

- (4) Für die Brunnen 1, 2 und 4, für die keine Schutzzone II festgesetzt ist, gelten in einem Umkreis von 150 m um die Fassungsanlagen die Verbote und Beschränkungen, die in der Schutzzone II anzuwenden sind, wenn durch die beabsichtigte Handlung, Maßnahme oder Anlage eine Verringerung des natürlichen Grundwasserschutzes hervorgerufen wird. Dieses gilt insbesondere für die mit einem # versehenen Schutzbestimmungen 47., 48., 50., 51. und 52.
- (5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS –), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „sowie den Pflichten des § 6“ eingefügt.
- In Absatz 3 werden die Worte „das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems“ durch die Worte „die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Fachbereich Pflanzenschutz,“ ersetzt.

6. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.“

7. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 5 Abs. 3 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalte „Zone III“, verstößt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird die obere Wasserbehörde die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen 1 – 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf (Landkreis Osnabrück) – „Wasserschutzgebiet Jeggen“ – in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntgeben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 20.02.2003

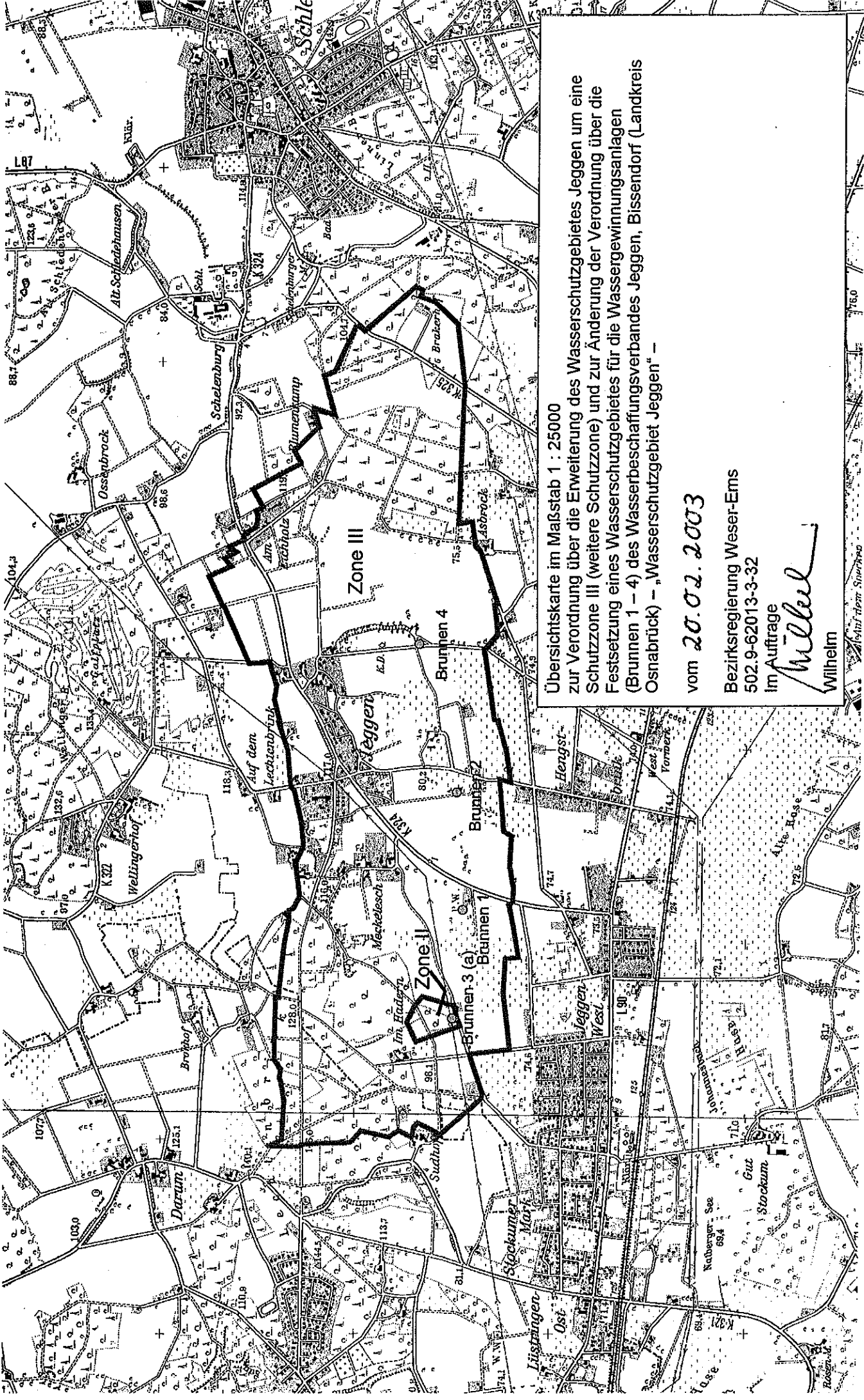
Bezirksregierung Weser-Ems

Az.: 502.9-62013-3-32

Im Auftrage



Wilhelm



Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000
 zur Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes Jegggen um eine
 Schutzzone III (weitere Schutzzone) und zur Änderung der Verordnung über die
 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen
 (Brunnen 1 – 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jegggen, Bissendorf (Landkreis
 Osnabrück) – „Wasserschutzgebiet Jegggen“ –

vom 20.02.2003

Bezirksregierung Weser-Ems
 502.9-62013-3-32

im Auftrage

Wilhelm
 Wilhelm

Stuhl dem Spickhof

